

# Der Enzthäler.

## Anzeiger und Unterhaltungs-Blatt für das ganze Enzthal und dessen Umgegend.

Nr. 93.

Neuenbürg, Samstag den 22. November

1856.

Der Enzthäler erscheint Mittwochs und Samstags. - Preis halbjährig hier und bei allen Postämtern 1 fl. für Neuenbürg und nächste Umgebung abonniert man bei der Redaction, Auswärtige bei ihren Postämtern. Bestellungen werden täglich angenommen. - Einrückungsgebühr für die Zeile oder deren Raum 2 kr.

### Amtliches.

#### Neuenbürg.

Die Ortsvorsteher werden angewiesen, nachstehende Zusammenstellung der bestehenden feuerpolizeilichen Vorschriften in ihren Gemeinden zu verkündigen, die Feuer-Polizei-Geetze nicht nur selbst mit Strenge zu handhaben, sondern auch die Ortsfeuerschauer und Polizeidiener an die getreue Erfüllung ihrer dießfälligen Pflichten zu erinnern.

Den 19. November 1856.

R. Oberamt.  
Baur.

#### Zusammenstellung

der

bestehenden feuerpolizeilichen Vorschriften.

#### I. Aufbewahrung feuerfangender Materialien.

1) Die Asche muß in besondere, mit irdenen oder eisernen Deckeln versehene Häfen geschüttet werden, bis alle Glut erloschen ist. Sodann ist sie in besonders verwahrte und ausgemauerte zu ebener Erde angebrachte Behältnisse zu bringen. Jede anderweitige Aufbewahrung der Asche, z. B. in hölzernen Gefäßen, auf dem bloßen Küchenboden oder gar auf Breiterböden ist verboten.

2) Das Gleiche gilt in Ansehung der Aufbewahrung der Kohlen.

3) Die Asche von gewerblichen Feuerungen, z. B. Brauereien, Seifensiedereien, kann ausnahmsweise mit Erlaubniß der Königl. Kreisregierung und unter Beobachtung der in solchen Fällen ertheilten besonderen Vorschriften, in den oberen Theilen eines Gebäudes in besonders eingerichteten Magazinen aufbewahrt werden.

4) Vorräthe von Terpentinöl, Steinöl, Theer, Weingeist, Campher, Schwefel, Harz und dergleichen, sind nur in feuerfesten Gewölben aufzubewahren, deren Eingänge und

Öffnungen mit eisernen oder mit Sturz beschlagenen Thüren oder Deckeln versehen sind, und welche nicht mit bloßem Licht, sondern nur mit einer mit Draht überstrickten wohlverwahrten Laterne betreten werden dürfen.

5) Hanf und Flachs dürfen nur an solchen Orten gelagert werden, wohin man nicht mit bloßem Licht kommt.

6) Kaufleute und Krämer dürfen nie mehr als 10 Pfund Schießpulver in ihren Häusern oben unter dem Dach an einem verschlossenen Ort aufbewahren.

7) Diejenigen Theile eines Hauses, wohin man viel mit Licht kommt und die oberen Böden nahe um die Kamine herum, sind nicht mit leicht entzündbaren Sachen zu belegen, viel weniger sind Holz und Stroh in Vorhöfen und Küchen aufzubewahren. Die kleineren Holzbehälter in den Küchen dürfen nicht zu nahe an dem Feuerheerd angelegt werden.

8) Die Kaufleute können Reibzündmittel, Reibzündhölzchen, Reibschwämme, Reibstidibus und andere Zündmittel, zu welchen Phosphor und chlorsaures Kali verwendet werden, in Behältern von schwachem (gehobeltem) Holz oder starkem Packpapier, welche in ganz unangelhaftem Zustand seyn und gut schließen müssen, beziehen und vorräthig halten. Dieselben haben aber ihre Vorräthe abgefordert von anderen Gegenständen, stets in feuer sichereren Gefäßen oder auf sonstige, gegen Feuergefahr vollkommen schützende Weise zu verwahren.

Der Detailverkauf von Reibzündmitteln darf nur in Behältern mindestens von starkem (gehobtem) Holz geschehen, sie dürfen aber auch in solche Behälter, welche die Käufer mitbringen, umgefüllt werden.

Auch haben Diejenigen, welche sich der Reibzündmittel bedienen, ihren Vorrath stets in feuer sichereren Gefäßen und an Orten, welche Kindern nicht zugänglich sind, zu verwahren.

9) An Kinder unter 14 Jahren dürfen von Kaufleuten und Krämern Zündhölzer oder Schießpulver nicht abgegeben werden.

## II. Benchmen mit Feuer und Licht.

1) Mit brennendem Rien, bloßem Licht, oder mit angezündeter Tabakspfeife darf Niemand in Ställen, Scheunen, (auch wo die Scheunentenne zugleich den Hauseingang bildet) auf Dachböden oder wo sonst leicht feuerfangende Gegenstände: wie Heu, Stroh, Späne u. u., befindlich sind, umhergehen, oder sich eines bloßen Lichtes oder angezündeter Späne in den Straßen, Gassen, Hofstätten u., bedienen.

Auch dürfen an solchen Orten Reibfeuerzeuge in keiner Weise gebraucht oder angezündet werden.

2) Beim Gebrauch der Reibfeuerzeuge ist jede Verschleuderung des Zündstoffs (z. B. durch Verlieren oder Wegwerfen ganzer oder abgebrochener, nicht völlig abgebrannter Zündhölzchen) sorgfältig zu vermeiden.

3) An Orten wo der Gebrauch bloßen Lichts verboten ist, hat man sich wohlverwahrter Laternen zu bedienen.

4) Das Anzünden und Löschen der Lichter in den Stall-Laternen darf in den Ställen selbst nicht geschehen. Im Stall festgemachte Laternen werden daher nicht geduldet. Die Stall-Laternen sind entweder in steinerne Mauervertiefungen oder auf eine sonst gegen das Umstoßen Schutz gewährende feuersichere Weise in gehöriger Entfernung von leicht entzündbaren Gegenständen aufzustellen oder aufzuhängen. Das Aufhängen darf nur in Ställen mit geschichteten Decken, nicht unmittelbar unter einem Balken und nur an einem Haken, einer Kette oder Stange von Eisen geschehen.

Die Laternen in den Gasthallungen der Wirtshäuser müssen entweder von Eisen verfertigt seyn, oder doch einen vernieteten (nicht gelöseten) eisernen Boden haben und sonst inwendig mit Blech oder Sturz gehörig verwahrt, auch über der obern Oeffnung mit einem Hut von Sturzblech versehen und mit unmangethaften Gläsern, die von aussen durch Eisendrahtgeflechte geschützt sind, verschlossen seyn.

5) Der Gebrauch von Spähnen und Stecken anstatt der Lichter, ebenso die sogenannten Schnapp- oder Blöcklein-Leuchter sind verboten.

6) Besonderer Vorsicht beim Gebrauch von Feuer und Licht haben sich diejenigen Handwerksleute zu bekleiben, welche mit Holz umgehen und Spähne machen. Bei ihrer Arbeit haben sie sich eiserner oder blechener Leuchter mit breitem Fuß und erhabenem Ring zu bedienen.

7) In den Kellern sind keine Fackeln, sondern wohlverwahrte Laternen zu gebrauchen.

8) Zur Nachtzeit ist alles Dreschen, Flachss- und Hanfrefsen und Brechen, sowie das Strohschneiden in den Scheunen verboten.

Nur des Morgens nach angezogener Frühglocke ist das Dreschen bei einer vorschriftmäßig beschaffenen an das Scheunenthor befestigten Laterne, gestattet.

9) Das Schweinebrennen hinter den Häusern und in Höfen oder an sonst gefährlichen Orten, ebenso das Schmalzausfieden Morgens vor der Früh- und Abends nach der Abend-Glocke ist verboten.

10) Ebenso hat man sich des Flachss- und Hanfdörrens in den Backöfen und des Holzdörrens in den Defen und Ofenlöchern zu enthalten.

11) Das Kochen der Wagenschmiere und das Verpichen und Brennen der Fässer, darf nur auf großen öffentlichen Plätzen oder außerhalb Orts geschehen.

12) Hölzerne Fackeln dürfen nur außerhalb der Ortschaften gebraucht werden.

13) Innerhalb Eiters darf weder geschossen noch irgend ein Feuerwerk angezündet werden.

14) Das Waschen in den gewöhnlichen Küchen ist nur in soweit zulässig, als dazu kein größeres Feuer als zum Kochen erforderlich ist.

## III. Reinigung der Feuerstätten u. Rauchfänge.

1) Jeder Hausbesitzer ist verpflichtet, seinen Rauchfang auf den festgesetzten Termin durch den Kaminfeger säubern zu lassen.

Die Kamine und Defen sollen jährlich überall drei- bis viermal, bei Bäckern, Wirthen, Metzgern und andern stark feuernden Personen nach Gutfinden des Kaminfegers alle 6 bis 8 Wochen gefegt werden.

2) Außerdem sind zur Zeit des Einheizens die Ofenlöcher und Kamine, so weit man mit dem Besen reichen kann, alle Wochen ein- oder zweimal von dem Ruß zu reinigen.

3) Die Reinigung der für Zimmeröfen eingerichteten unbesteigbaren Kamine muß in der Regel zweimal des Jahrs, im Januar und September geschehen. Bei mehr als gewöhnlicher Heizung bestimmt der Kaminfeger die Zahl der vorzunehmenden Reinigungen.

4) Das Ausbrennen der Kamine, welches vom Kaminfeger in Gemeinschaft mit einem Maurer zu besorgen ist, darf nach vorgängiger Anzeige bei der Ortspolizei-Behörde, nur bei gänzlicher Windstille und Vormittags, wo möglich bei schneebedeckten Dächern oder bei nasser Witterung vorgenommen werden.

5) Die Essenkamine der Feuerarbeiter unterliegen, wo in denselben unzweifelhaft nur Holzkohlen oder Steinkohlen gebrannt werden, dem Zwang einer Reinigung nicht.

IV. Jeder Hausbesitzer hat sein Haus in gutem feuerfestem Zustand zu erhalten, und nicht nur für seine Person alle Vorsicht zu Abwendung von Feuergefahr anzuwenden, sondern auch seine Familie und sein Ge-

finde dazu anzuhalten. Jede eigene Verschuldung eines Brandes macht den Besitzer oder Baupflichtigen der Entschädigung aus der Brandversicherungskasse verlustig.

Wer die in den Polizei-Berordnungen zu Verhütung eines Brandunglücks erteilten Vorschriften vernachlässigt, oder überhaupt die gehörige Vorsicht im Gebrauch des Feuers und Lichts versäumt, und durch solche Fahrlässigkeit an fremden Gebäuden oder Sachen einen Brand verursacht, desgleichen wer das in seiner Wohnung ausgebrochene Feuer zu verheimlichen sucht und auf diese Weise die Unterdrückung desselben durch fremde Hülfe verhindert, wird gerichtlich bestraft.

Revier Herrenalb.

**Holzverkauf.**

Am 28. d. Mts. werden auf dem Rathhaus in Herrenalb von Morgens 10 Uhr an versteigert: aus dem Würtemberg, 2 1/2 Klafter buchene Scheiter, aus dem Kennberg, 23 Klrfr. buchenes und 11 Klafter tannenes Brennholz, 47 Stück tannenes Langholz, 2 eichene Klöße und 260 tannene Stangen von verschiedener Länge und Stärke; aus dem Herrenalber Brentwald, 40 Klafter buchene Scheiter.

Neuenbürg, den 20. November 1856.

K. Forstamt.  
Lang.

Oberamtspflege Neuenbürg.

Nachstehende bis 31. Dezember d. J. verfallene Schuldschulden werden zur Ablieferung im Laufe des nächsten Monats angemahnt bei den Gemeinden: Arnbach 165 fl., Beinberg 90 fl., Bernbach 57 fl., Biefelsberg 106 fl., Birkenfeld 164 fl., Conweiler 227 fl., Dennach 117 fl., Dobel 199 fl., Engelsbrand 178 fl., En.klösterle 49 fl., Feldrennach 352 fl., Gräfenbauhen 806 fl., Grunbach 141 fl., Herrenalb 345 fl., Höfen 221 fl., Igelstoch 147 fl., Kapsenhardt 100 fl., Langenbrand 302 fl., Malsenbach 123 fl., Neusiaz 91 fl., Oberlengenhardt 142 fl., Oberrniebelsbach 129 fl., Ottenhausen 274 fl., Rothensohl 80 fl., Rudmerzbach 65 fl., Salmbach 69 fl., Schömberg 243 fl., Schwarzenberg 100 fl., Untertlengenhardt 67 fl., Unterrniebelsbach 116 fl., Waldrennach 101 fl.

Den 21. November 1856.

Oberamts Pfleger  
Fischer.

Wildbad.

**Gläubiger-Aufruf.**

Um die Verlassenschaftsbelung des verstorbenen Christian Schmid, Zimmermanns von hier mit Sicherheit vornehmen zu können, werden dessen Gläubiger, soweit sie diesseits nicht schon bekannt sind, aufgefordert, ihre Ansprüche bei dem hiesigen Stadtschultheissenamte innerhalb

15 Tagen anzumelden. Auch werden Diejenigen, welche dem Verstorbenen schuldig sind, angewiesen, ihre Schuldschulden an den Pfleger der Kinder: Badiinspektor Mayr hier zu entrichten.

Den 20. November 1856.

Gemeinderath.

Schömberg.

Dienstag den 25. d. Mts. werden auf dem Rathbaufe im Exekutionswege 43 Centner Heu und 1 Klafter tannene Rinde verkauft.

Den 19. November 1856.

Schuldheiß Dittus.

**Privatnachrichten.**

Unterrniebelsbach.

Bei der hiesigen Gemeindepflege liegen 300 fl. gegen gesetzliche Sicherheit zum Ausleihen parat.

Gemeindepfleger.  
Schwemmler.

30—40

kräftige, junge sowie auch verheirathete Weber, welche sich der Jacquard- und Corsetten-Weberei widmen wollen, finden bis Neujahr gegen guten Lohn dauernde Beschäftigung bei

**Ernst Willh. Gross & Comp.  
in Berg bei Stuttgart.**

Hierauf Reflektirende wollen sich an Webermeister Barth und Regelmann in Neuenbürg und Kaufmann C. Groß in Schömberg wenden, welche nähere Auskunft erteilen.

Die Herren Ortsvorsteher werden ersucht, dies in ihren Gemeinden gef. zu veröffentlichen.

Wildbad.

**Fässer zu verkaufen.**

Mehrere noch beinahe neue und in Eisen gebundene 3—5 Eimer haltende Fässer, rund und oval, sind dem Verkauf ausgesetzt und ist zu jeder beliebigen Auskunft bereit

Friedr. Wildbrett, Küfermeister.

Neuenbürg.

Von heute an ist neben Rindfleisch wieder Ochsenfleisch zu haben bei

Mezger Reichstetter und  
Stengeler.

Neuenbürg.

Einen Kastenschlitten und einen Fuhrschlitten mit drei Joch hat zu verkaufen

Wagner Dipp.



**W i l d b a d.**

Eine hübsche Auswahl

**wollener Lizenschuhe**

ist bei mir eingetroffen und halte ich solche zu geneigter Abnahme bestens empfohlen; ferner erlaube ich mir in empfehlende Erinnerung zu bringen:

**wollene Strickgarne und**

**Gesundheits-Flanelle,**

**italienischen Schuhmacherhanf**

sowie eine neue Sendung

**ächt neapolitanische Maccaroni,**

**Citronen, Chocolate,**

**schwarzen und grünen Thee,**

**neue holländische Heringe**

(pur Milchner)

zu billigsten Preisen.

**Friedr. Keim**

im Döfen.

**Neuenbürg.**

Ein ordentliches Dienstmädchen findet bis Weihnachten eine Stelle. Wo? sagt die Redaktion dieses Blattes.

**Neuenbürg.**

**Lieder-Kranz.**

Zusammenkunft heute und nächsten Montag, je Abends 8 Uhr.

**Kronik.**

**Deutschland.**

Frankfurt, 18. Nov. Die Bundesmilitärkommission hat sich, wie wir hören, in Bezug auf den projektierten Brückenbau zwischen Kehl und Straßburg dahin ausgesprochen, daß ihrerseits gegen den Bau dieser Brücke keine Einwendungen zu machen seyen. Wir werden demnach im Laufe der nächsten Jahre bei Köln, Coblenz, Mainz, Mannheim und Straßburg den Rhein mit festen Brücken bereichern, und so den Verkehr zwischen beiden Ufern in eine neue Phase der friedlichen Entwicklung treten sehen. (Fr. J.)

**Württemberg.**

Stuttgart, 10. November. Die Weinpreise, die Anfangs sehr hoch gestellt waren, sind bei uns seit etwa zehn Tagen bedeutend

zurückgegangen und ist der Verkauf so sehr ins Stocken gerathen, daß viele Weingärtner zu dem Auskaufsmittel griffen, den Wein selbst einzufellern und auszuschenken. Die Schuld an dieser mit den geleerten Kellern in scheinbarem Widerspruch stehenden Erscheinung findet sich in den zu hoch gesteigerten Preisansforderungen der Produzenten. Wenn in einem Weinorte ein Einzelner, der Auslichweine erzeugte, einen sehr hohen Preis erzielte, so meinten Andere, sie könnten auch bei minder vorzüglichen Qualität dieselben hohen Preise erreichen, wodurch aber die Käufer abgeschreckt wurden. Die Verblendung hierin ging Anfangs so weit, daß Solche, die zu billigeren aber immerhin annehmblichen Preisen loszuschlugen, förmlich als Preisverderber angefeindet wurden. Und doch wären jetzt gerade Die, die sie anfeindeten, froh, wenn sie nur zu diesen Preisen verkaufen könnten.

**Baden.**

Pforzheim, 19. Nov. Die Eisenbahnfrage beschäftigt fortwährend die Gemüther sehr lebhaft, und man giebt sich der angenehmen Hoffnung hin, daß schon das nächste Jahr Hand ans Werk gelegt werde. Die kürzlich erfolgten Aufnahmen und Zusammenstellungen bezüglich des Verkehrs der Stadt und Umgegend setzen die Rentabilität einer Bahn außer Zweifel, und die Terrainverhältnisse gestatten die Ausführung derselben, ohne daß dazu ein unverhältnißmäßig großes Anlagekapital erforderlich wäre. Eine Fortsetzung unserer Eisenbahn ins Wildbad dürfte wohl nicht allzu lange auf sich warten lassen. (Schw. M.)

**Ausland.**

**Großbritannien.**

London, 18. November. Ein Brief aus Boston bestätigt die Wahl Buchanan's zum Präsidenten der Vereinigten Staaten. Derselbe hatte 175 Stimmen, Fremont 114 und Fillmore 8. Die englischen Plätter sind über dieses Resultat unverhohlen mißgestimmt.

(T. D. d. N. R.)

**Spanien.**

Madrid, 18. Nov. Eine offizielle Depesche aus Malaga vom 17. d. Mts. theilt mit, daß dort ein Aufstand ausgebrochen ist, und daß die Aufständischen, welche die Republik ausriefen, die Garnison angriffen, daß aber die Truppen tapfern Widerstand leisteten. Die Aufständischen hatten 5 Tode, die Truppen 7 Verwundete. Die Ordnung ist wieder hergestellt. (T. D. d. St.-Anz.)

In der algerischen Gemeinde Bu-El-elis kroch unlängst Nachts eine Schlange in das Bett zweier Kinder von 3 und 7 Jahren, häutete sich, ohne den Kindern ein Leid zuzufügen und schlich sich bei Tagesanbruch wieder fort. Der Schwere der Mutter beim Anblick der 4 Fuß langen Bistitenkarte im Bette war nicht gering.

